

SATZUNG

der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 G. z. Änderung d. G ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Finsterwalde unterhält nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr.1 BbgBKG für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz) und bei Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistungen) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Finsterwalde für Aufgaben nach dem BbgBKG kann nur in den Fällen des § 45 Abs. 1 bis 3 BbgBKG nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage erhoben werden.
- (3) Für weitere Leistungen, die über die im BbgBKG festgelegten Leistungen der Feuerwehr (freiwillige Leistungen) hinausgehen, werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung und der Anlage Entgelte erhoben.
- (4) Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Abs.4 Satz 2 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre, ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht oder eine andere, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegte Kostenregelung anwendbar ist.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde im Sinne von § 45 Abs. 1 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten erlangt:
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, oder von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 4. von dem Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder vom Verpflichteten nach § 35 BbgBKG,
 5. vom Eigentümer, Besitzer des Tieres, welches geborgen bzw. gerettet worden ist,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. von demjenigen, der wider besseren Wissens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Feuerwehr alarmiert,
 8. von demjenigen, der eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den nachfolgend aufgeführten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde im Sinne von § 34 Abs. 2 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
- Erfüllt der Veranstalter seine Verpflichtungen eine Brandsicherheitswache einzurichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellen. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- (3) Für den nachfolgend aufgeführten Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde im Sinne von § 35 Abs. 1 BbgBKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
- Stellt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage keine ordnungsgemäße Brandwache auf, kann die Einsatzleitung eine Brandwache stellen oder Dritte nach § 13 BbgBKG verpflichten.
- (4) Kostentragungspflicht

1. Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde, das Gewähren von Hilfeleistungen, die nicht unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, werden Kosten erhoben.
2. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung wird je Einsatzkraft ein Stundensatz von 20,00 € berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft ein Stundensatz von 20,00 € berechnet.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht. Ab der zweiten Einsatzstunde gilt eine Einsatzstunde als angefangen, wenn die ersten 15 Minuten der vollen Einsatzstunde überschritten sind.
- (3) In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge wird nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.

§ 6 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Sonderlöschmittel (Schaumbildner, Feuerlöscher) sowie Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Zu den Kosten für Ölbindemittel werden die Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.
- (2) Werden bei kostenpflichtigen Einsätzen oder Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeuge oder Einsatzbekleidung beschädigt oder über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so werden die Kosten für Reparatur, Neubeschaffung oder Reinigung in der tatsächlich anfallenden Höhe zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 7 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Finsterwalde zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Finsterwalde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 23.02.2006 außer Kraft.

Finsterwalde, 23.06.2010

Gampe
Bürgermeister

Anlage
Kostentarif

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 3 Absatz (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung :

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 23.06.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr.9 vom 23.07.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach den tatsächlichen Einsatzzeiten. Die Abrechnung erfolgt minutengenau gemäß der Einsatzberichte.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung wird je Einsatzkraft ein Kostensatz von 0,40 €/Minute berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft ein Kostensatz von 0,40 €/Minute berechnet.

§ 5 Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
 - (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten.
 - (3) In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.
 - (4) Die Höhe der Einsatzkosten der eingesetzten Fahrzeuge wird nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.
2. Die Anlage Kostentarif wird als Anlage 1 neu gefasst.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Finsterwalde rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage Kostentarif zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 23.06.2010 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.06.2012



Gampe
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde - Kostentarif

Anlage 1

zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Kostentarif

Es wurden folgende Fahrzeuge neu beschafft: Einsatzleitwagen Dacia Duster (ELW); und Mannschaftstransportfahrzeug VITO (MTW).

Die Gebühren wurden für alle Einsatzfahrzeuge neu berechnet nach den aktuellen Kalkulationen.

Fahrzeugart:	Standort:	Kosten je Minute
Einsatzleitwagen (ELW); Stadtbrandmeister	LZ Süd	4,89 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	LZ Mitte	2,79 €
Hilfslöschfahrzeug (HLF 20/16)	LZ Mitte	3,48 €
Einsatzleitwagen Sprinter (ELW 1)	LZ Mitte	2,72 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	LZ Mitte	4,24 €
Mannschaftstransportfahrzeug VITO (MTF)	LZ Mitte	4,54 €
Teleskophubrettungsfahrzeug(TLK 23/12)	LZ Mitte	11,30 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	LZ Süd	7,14 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	LZ Süd	3,79 €
Tragkraftspritzenfahrzeug(TSF-W)	LZ Pechhütte	4,10 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	LZ Sorno	7,14 €